

Dortmunder Netz GmbH | Günter-Samtlebe-Platz 1 | 44135 Dortmund

Tel. 0231.54497-700
Fax 0231.54497-770

Kundenadresse

info@do-netz.de
Hotline 0231.54497-777
Bankverbindung:
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE97 4405 0199 0001 0510 24
SWIFT-BIC: DORTDE33XXX

Ihre Zeichen/Datum

Unsere Zeichen/Datum
NKV / 24.06.2021

Name
Team Einspeisung

Telefon/Fax
0231.54497- 039

Zweites Informationsschreiben zum Redispatch 2.0

Sehr geehrter Kunde,

mit Schreiben vom 21.05.2021 hatten wir Sie über Ihre neuen gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Redispatch 2.0 informiert. Wie seinerzeit angekündigt, erhalten Sie hiermit ein zweites, vertiefendes Informationsschreiben.

I. Zur Erinnerung: Worum geht es beim Redispatch 2.0?

Redispatch 2.0 bezeichnet gesetzliche Regelungen, die ab dem 01.10.2021 gelten und die den Netzbetreiber dazu berechtigen und verpflichten, bei Gefährdungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Stromnetzes auf die Erzeugungs- oder Bezugsleistung von Stromerzeugungs- oder Stromspeicheranlagen zuzugreifen. Der Netzbetreiber darf die Erzeugungs- oder Bezugsleistung dieser Anlagen dann also „hoch-“ oder „herunterregeln“.

Um entsprechende Gefährdungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Stromnetzes frühzeitig für den Netzbetreiber „sichtbar“ zu machen, sind grundsätzlich alle Betreiber von Stromerzeugungs- oder Stromspeicheranlagen mit einer Leistung ab 100 kW dazu verpflichtet, dem Netzbetreiber (ggf. laufend) Daten zu Ihrer Anlage mitzuteilen.

II. Was gilt ab Mitteilung dieses Schreibens?

Mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen zunächst verbindlich den Identifikator (ID) für Ihre Technische Ressource (TR) mit. Die Technische Ressource ist gleichbedeutend mit der von Ihnen betriebenen Stromerzeugungs- oder Stromspeicheranlage. Die **TR-ID** dient daher dazu, dass Ihre Anlage im

Rahmen des Redispatch 2.0 eindeutig identifiziert werden kann. Die konkrete TR-ID entnehmen Sie bitte der **Anlage 1**.

Mit diesem Schreiben unterbreiten wir Ihnen zudem einen Vorschlag zur Zuordnung Ihrer Technischen Ressource zu einer Steuerbaren Ressource (SR). Eine Steuerbare Ressource besteht aus einer oder mehreren Technischen Ressourcen und ist durch uns als Netzbetreiber steuerbar. Steuerbare Ressourcen sind erforderlich, weil nicht alle Technischen Ressourcen gesondert steuerbar sind; durch Zuordnung der Technischen Ressourcen zu Steuerbaren Ressourcen wird also deutlich, welche Technischen Ressourcen „wo“ steuerbar sind. Unseren Zuordnungsvorschlag entnehmen Sie bitte ebenfalls der **Anlage 1**. Der Steuerbaren Ressource werden wir anschließend ebenfalls einen Identifikator (ID) zuweisen (**SR-ID**).

Ferner teilen wir Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass wir Ihre Anlage, sofern gesetzlich nichts anderes angeordnet ist, standardmäßig dem **Prognosemodell** zuordnen. Das bedeutet, dass wir im Rahmen des Redispatch 2.0 laufend eine Stromerzeugungsprognose für Ihre Anlage erstellen werden. Damit entfällt bei Ihnen insoweit die Pflicht zur Erstellung eigener Prognosen/Fahrpläne. Kosten entstehen Ihnen durch die Zuordnung zum Prognosemodell nicht. Das Prognosemodell entbindet Sie jedoch nicht davon, Ihre Datenmitteilungspflichten zu erfüllen (dazu gleich mehr). Sollten Sie beabsichtigen, dass die Anlage zukünftig nicht dem Prognosemodell, sondern dem Planwertmodell zugeordnet wird (auch dazu gleich mehr), bitten wir Sie um eine Mitteilung.

Des Weiteren teilen wir Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass wir Ihre Anlage standardmäßig dem **Duldungsfall** zuweisen. Das bedeutet, dass wir bei tatsächlich stattfindenden Redispatch-Maßnahmen ferngesteuert auf die Erzeugungs- bzw. Einspeiseleistung Ihrer Anlage zugreifen werden und dass Sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Maßnahme zu dulden. Auch dies ist für Sie die aufwandsärmste Variante. Denn bei der Alternative zum Duldungsfall, dem Aufforderungsfall, würden wir Sie über die vorzunehmende Anpassung der Erzeugungs- bzw. Einspeiseleistung informieren, und Sie müssten dieser Aufforderung – zu jeder Tages- und Nachtzeit – umgehend nachkommen. In jedem Fall gilt: Nach einer Redispatch-Maßnahme werden wir Sie unverzüglich über Zeitpunkt, Umfang, Dauer und Gründe der Maßnahme informieren. **Sollte aus Ihrer Sicht hingegen die Zuordnung zum Aufforderungsfall gewünscht werden, bitten wir um eine Mitteilung.**

Mit diesem Schreiben bitten wir Sie schließlich um Mitteilung dazu, ob Sie für das Redispatch 2.0 einen **Einsatzverantwortlichen** (EIV) beauftragt haben. Der Einsatzverantwortliche ist, vereinfacht ausgedrückt, ein Dienstleister, der die Pflichten, die im Zusammenhang mit dem Redispatch 2.0 entstehen, für den Anlagenbetreiber erfüllt. Wenn Sie keinen Einsatzverantwortlichen beauftragt haben, gelten Sie als Anlagenbetreiber als Einsatzverantwortlicher. Bitte teilen Sie auch sonst mit, wenn ein Dritter (Dienstleister, Direktvermarkter usw.) einzelne Pflichten im Rahmen des Redispatch für Sie als Anlagenbetreiber übernimmt.

III. Was ist bis zum 20.07.2021 zu tun?

Sofern Sie mit den unter II. gemachten Angaben einverstanden sind, brauchen Sie bis zum 20.07.2021 **nichts** weiter zu unternehmen.

Sofern Sie mit den unter II. gemachten Angaben nicht einverstanden sind, bitten wir Sie bis zum **20.07.2021** um Rückmeldung: Was ist Ihr Alternativvorschlag für eine Zuordnung Ihrer TR zu einer SR? Wollen Sie statt dem Prognosemodell lieber dem Planwertmodell zugeordnet werden? Wollen Sie statt dem Duldungsfall lieber dem Aufforderungsfall zugewiesen werden? Wer, wenn nicht Sie selbst, ist für Ihre Anlage der Einsatzverantwortliche und gibt es Dritte zur Wahrnehmung Ihrer Pflichten im Redispatch 2.0?

Sofern Sie uns im Hinblick auf die Punkte unter vorstehenden Ziffern II. und III. eine Rückmeldung geben möchten, richten Sie diese bitte an unser E-Mail-Postfach: **redispatch@do-netz.de**

Bitte beachten Sie Folgendes: Sofern Sie entgegen unserer standardmäßigen Zuordnung Ihre Anlage dem **Planwertmodell** zuordnen möchten, setzt dies zunächst voraus, dass sich Ihre Anlage nicht in der Veräußerungsform der Einspeisevergütung befindet. Sie setzt zudem voraus, dass Sie eine Präqualifikationsphase erfolgreich durchlaufen; im Rahmen dieser Präqualifikation wird die Güte der von Ihnen erstellten Fahrpläne gemäß dem Anhang „Kriterienkatalog Planwertmodell für Anlagen mit fluktuierender Erzeugung“ zu Anlage 1 der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 06.11.2020, Az. 6-20-059) überprüft. Schließlich sollen Anlagen im Planwertmodell vor dem 01.10.2021 eine Probephase durchlaufen. Davon abgesehen sind Sie im Planwertmodell dazu verpflichtet, ab dem 01.10.2021 laufend Fahrpläne an uns zu übermitteln. Diese Fahrpläne werden von uns hinsichtlich der Prognosegüte überprüft und die Qualität gegenüber dem Markt zurückgemeldet. Das regelmäßige Melden von Fahrplänen ist für Anlagenbetreiber in aller Regel mit erheblichem Aufwand verbunden; in der **Anlage 2** haben wir überblicksartig für Sie aufbereitet, welche Planungsdaten zu liefern wären.

IV. Was ist im Zeitraum 01.08.2021 bis 18.08.2021 zu tun?

Wir fordern Sie hiermit dazu auf, uns ab dem 01.08.2021 die initialen Stammdaten für Ihre Anlage mitzuteilen. Wir bitten Sie zudem darum, die Stammdaten-Lieferung bis zum 18.08.2021 abgeschlossen zu haben.

Welche Stammdaten genau mitzuteilen sind, ergibt sich aus der Anlage zur „Festlegung zur Informationsbereitstellung“ der Bundesnetzagentur vom 23.03.2021 (Az.: BK6-20-061). Diese Anlage können Sie hier abrufen:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-061/BK6-20-061_anlage_zum_beschluss.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Um Ihnen einen kurzen und unverbindlichen Überblick darüber zu geben, welche Stammdaten mitzuteilen sind, haben wir in der **Anlage 2** zu diesem Schreiben eine Liste zusammengestellt.

Die Stammdaten werden, wie die meisten anderen Daten im Zusammenhang mit dem Redispatch 2.0, in einem ganz bestimmten Format mitzuteilen sein. Einzelheiten hierzu erfahren Sie in unserem nächsten Schreiben, das wir Ihnen voraussichtlich im Juli 2021 zusenden werden.

V. Was ist ab dem 29.09.2021 zu tun?

Ab dem 29.09.2021 bis spätestens 14:30 Uhr sind Sie dazu verpflichtet, uns sog. Nichtbeanspruchbarkeitsdaten für den Zeitraum ab 01.10.2021 um 0:00 Uhr mitzuteilen. Solche Nichtbeanspruchbarkeiten betreffen z. B. den Fall, dass Ihre Anlage nur eingeschränkt für den Redispatch 2.0 zur Verfügung steht, weil an ihr Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden. Eine unverbindliche Liste an Nichtverfügbarkeitsdaten haben wir in der **Anlage 2** für Sie zusammengestellt.

Sofern Sie sich mit Ihrer Anlage für das Planwertmodell entscheiden, müssen Sie ab dem 29.09.2021 **bis spätestens 14:30 Uhr** zudem Planungsdaten mitteilen (vgl. auch dazu **Anlage 2**).

Einzelheiten zum Meldeweg erfahren Sie auch in unserem nächsten Schreiben, das wir Ihnen voraussichtlich im Juli 2021 zusenden werden.

VI. Was ist ab dem 01.10.2021 zu tun?

Ab dem 01.10.2021 **um 0:00 Uhr** sind Sie dazu verpflichtet, uns Echtzeitdaten mitzuteilen. Einen unverbindlichen Überblick zu den mitzuteilenden Echtzeitdaten finden Sie ebenfalls in der **Anlage 2**; Einzelheiten zum Meldeweg erfahren Sie auch insoweit in unserem nächsten Schreiben.

VII. Was passiert, wenn Ihre Anlage ab dem 01.10.2021 Gegenstand einer Redispatch-Maßnahme wird?

Wenn Ihre Anlage ab dem 01.10.2021 zum Gegenstand einer Redispatch-Maßnahme gemacht wird, also beispielsweise „heruntergeregt“ wird, haben Sie als Anlagenbetreiber gegen uns als Netzbetreiber einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich. Dieser finanzielle Ausgleich soll Sie grundsätzlich so stellen, wie Sie stehen würden, wenn es nicht zur Redispatch-Maßnahme gekommen wäre.

Bei der Bemessung des finanziellen Ausgleichs ist allerdings zu berücksichtigen, dass der entsprechende Bilanzkreisverantwortliche, also in der Regel Ihr Direktvermarkter, im Fall einer Redispatch-Maßnahme auch noch einen Anspruch auf bilanziellen Ausgleich gegen uns als Netzbetreiber hat. In der Praxis bedeutet das regelmäßig Folgendes:

Wenn sich Ihre Anlage in der **Direktvermarktung** befindet, haben Sie als Anlagenbetreiber bei einer Redispatch-Maßnahme weiterhin einen Anspruch gegen Ihren Direktvermarkter auf das vereinbarte Entgelt als Gegenleistung für den eingespeisten Strom. Zudem haben Sie gegen uns als Netzbetreiber einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die im Zeitraum der Redispatch-Maßnahme entgangene Marktpremie. Durch die Redispatch-Maßnahme entsteht Ihnen also

grundsätzlich kein finanzieller Nachteil. Darüber hinaus kann im Einzelfall bei fluktuierenden Anlagen noch ein Anspruch gegen uns als Netzbetreiber auf einen darüber hinausgehenden finanziellen Ausgleich bestehen, wenn die tatsächliche Einspeisung von der bilanzierten Einspeisung abweicht.

Wenn sich Ihre Anlage in der **Einspeisevergütung** befindet, hat der Anspruch des Bilanzkreisverantwortlichen auf bilanziellen Ausgleich auf Sie keine Auswirkungen und Sie erhalten als Anlagenbetreiber grundsätzlich für den gesamten aufgrund der Redispatch-Maßnahme nicht eingespeisten Strom die entgangene Einspeisevergütung.

Für die Ermittlung der im Zeitraum der Redispatch-Maßnahme nicht eingespeisten Strommengen haben wir Ihre Anlage dem **Pauschalverfahren** zugewiesen. Das bedeutet, dass wir im Fall einer Redispatch-Maßnahme pauschal davon ausgehen werden, dass Ihre Anlage während der Maßnahme genauso viel Strom erzeugt, wie in der letzten Viertelstunde vor der Maßnahme. Sollten Sie ein anderes Abrechnungsverfahren wünschen (Spitzabrechnungsverfahren oder vereinfachtes Spitzabrechnungsverfahren), teilen Sie uns dies bitte bis zum **30.06.2021** mit. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass diese Verfahren mit Mehraufwand für Sie verbunden sind, da Sie uns dann beispielsweise kurz nach der Maßnahme Wetterdaten liefern müssen.

Soweit unsere weiteren Hinweise.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnten. Für den Fall, dass Sie zum Thema Redispatch 2.0 Rückfragen haben, steht auf unserer Internetseite eine Liste mit häufig gestellten Fragen und ihren Antworten (FAQ) zur Verfügung, die wir gegebenenfalls aktualisieren. Die Adresse lautet:

www.do-netz.de/einspeisung/messung-und-technische-anforderungen/einspeisemanagement/redispatch-20

Bitte beachten Sie abschließend, dass dieses Schreiben keine verbindliche Information und keine Rechtsberatung darstellt und insbesondere keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen kann. Wenn Sie entsprechende Fragen haben, sollten Sie sich an eine geeignete Rechtsberatungsstelle wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dortmunder Netz GmbH
Team Einspeisung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

Anlage 1: TR-ID / SR-ID

Anlage 2: Überblick Planwertdaten / Liste an Nichtverfügbarkeitsdaten

